

Anerkennungsverfahren für den ULG Klinische Kunsttherapie MA (CE)

In Bezug auf die Höchstgrenzen der Anerkennung wird auf die gesetzlichen Vorgaben abgestellt.

§ 8 Absatz 4 Privathochschulgesetz:

„Die Privathochschule kann absolvierte Prüfungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 2 lit. B und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.“

§ 78 Absatz 1 Universitätsgesetz:

„Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a) einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

b) einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;

c) einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern.“

Die Kompetenzen können formal, non-formal oder informell erworben worden sein. Der Begriff „Anerkennung“ bezieht sich auf Studien- und Prüfungsleistungen im nationalen und internationalen Kontext, die an Hochschulen (postsekundären Bildungseinrichtungen) und non-formalen Bildungseinrichtungen erbracht wurden sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen. Die Anerkennung kann sich dabei auf einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder ganze Abschlüsse beziehen. Eine nachträgliche Anerkennung nach erfolgloser Lehrveranstaltungs- oder Modulprüfung oder zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Anträge auf Anerkennung von Kompetenzen sollen von Studierenden möglichst frühzeitig, also bei Studienbeginn auch bereits für Folgesemester und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Studienbeginn gestellt werden. Als Nachweis von erworbenen Kompetenzen sind als Beleg insbesondere Ausbildungszeugnisse, Ausbildungspläne sowie Bestätigungen der Berufsschule oder des Arbeitgebers geeignet. Die Studierenden müssen aber auch hierzu einen Nachweis führen und sich dabei an den Kompetenzen aus der Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung orientieren. Im Antrag müssen die Studierenden genau darlegen, mit welchem konkreten Dokument oder Abschnitt des Dokuments sie den Nachweis für die jeweilige Kompetenz führen möchten. Die Dokumentation der Anerkennung erfolgt im Transcript of Records.

Kriterien für die Anerkennungsentscheidung: Die Studiengangsleitung überprüft gemäß den Vorgaben der Anerkennungsordnung überprüft, ob die (außerhochschulisch) erworbenen Kompetenzen und die im Modul bzw. der Lehrveranstaltung geforderten Kompetenzen gleichwertig sind und bezieht sich dabei auf die Kompetenzen, die in

den Lernergebnissen der Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung niedergelegt sind. Ob alle Inhalte des Moduls berücksichtigt worden sind, ist weniger von Bedeutung als die Frage, ob die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht worden sind. Im Vordergrund steht der Nachweis, dass bestimmte Kompetenzen erlangt wurden. Bei der Prüfung der Kompetenzen auf sind folgende Kriterien maßgeblich:

1. Für die Bewertung ziehen die Prüfungsausschüsse die gängigen Taxonomien heran und orientieren sich an den Qualifikationszielen bzw. Lernergebnisse der jeweiligen Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf die Qualifikationsziele bzw. Lernergebnisse in der Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibung eine Quantifizierung nicht möglich ist, so dass nur eine Annäherung erfolgen kann.
3. Die Prüfung soll qualitativ, nicht quantitativ (nach Arbeitsaufwand des Studenten) erfolgen. Eine Anerkennung ist vorzunehmen, wenn die Antragsteller Kompetenzen erlangt haben, die keinen wesentlichen Unterschied zu den im Modul bzw. der Lehrveranstaltung definierten Lernergebnisse aufweisen. Dies wird im Einzelfall geprüft.

Die Darlegungslast für den Kompetenzerwerb liegt bei den Studierenden. Wenn Zweifel bestehen, soll erst nach einer Rückfrage und nachdem die Antragstellenden die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten haben, ein ablehnender Bescheid ergehen. Im Falle einer Anerkennung leitet der Prüfungsausschuss die Entscheidung an das SSC weiter. Dem/der Studierenden ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Bei einer Ablehnung muss eine Stellungnahme erstellt werden, die die Gründe der Ablehnung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und der/dem Studierenden zugestellt wird. Studierende können gegen die Entscheidung Rechtsbehelfe einlegen. Daher sollen eine lückenlose Dokumentation des Verfahrens und eine nachvollziehbare Begründung der Ablehnung erfolgen.

Für den ULG Klinische Kunsttherapie kommen hier besonders folgende Ausbildungen in Betracht:

Anerkannte Berufsfachschulen mit staatlicher Anerkennung für Ergotherapie, Fachkrankenpflege, Krankengymnastik, Logopädie, Tanzpädagogik, Heil- und Erziehungspflege, Meisterschulen im Kunsthandwerk, Berufsfachschulen für Kunst und Design.

Ablauf

- Überprüfen, ob die Lernergebnisse der anzuerkennenden Qualifikationen klar und nachvollziehbar formuliert sind und ob weitere Informationen wie ECTS, SWS und LV-Inhalte zur Verfügung stehen. Wenn es Unklarheiten gibt, die LV-Beschreibungen einholen und mit den Lehrenden der SFU besprechen, ob die erforderlichen Inhalte und Lernergebnisse abgedeckt sind.
- Die LVs müssen positiv bewertet sein: positive Note oder Erfolgreich teilgenommen, im Falle der beantragten Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen, ist der Kompetenzerwerb klar und nachvollziehbar darzulegen (z.B. Portfolio)
- Bei SFU-Doppelstudenten gibt es eine Äquivalenzliste, die für mögliche Anerkennungen herangezogen werden kann.

Prozedere

- Schritt 1: Überprüfen der Unterlagen
- Schritt 2: Einen Anerkennungsbescheid verfassen (siehe Vorlagen) und mit der Unterschrift von dem zuständigen Dekanat genehmigen lassen.
- Schritt 3: Im System abhaken.
- Schritt 4: In die Überblicksliste eintragen und Info an die Buchhaltung schicken.
- Schritt 5: Anerkennungsdocument kopieren und im Studentenakt ablegen (mit der Korrespondenz falls vorhanden).
- Schritt 6: Original zur Abholung für die Studierenden geben und die Studierenden informieren, dass sie den Bescheid abholen sollen.